

Im Interesse des Schutzes der Rechte der Bürger und der Gesellschaft, ist es auch notwendig, mit allem Nachdruck staatlichen Zwang gegenüber solchen Personen anzuwenden, die hartnäckig oder in grober Weise gegen die Normen des sozialistischen Rechts verstoßen, die jegliche Disziplin ablehnen und nicht gewillt sind, ehrlich und anständig zu leben. Gegenüber Personen, die keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben, insbesondere gegenüber solchen Bürgern, die erstmals straffällig wurden, sind die dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Möglichkeiten zum Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug zu nutzen. Der Anwendung der Verurteilung auf Bewährung sind insbesondere mit der Erweiterung der Maßnahmen ihrer wirksamen Ausgestaltung weitere Möglichkeiten erschlossen worden.

Die Tatsache, die sich\* aus den objektiven und subjektiven Umständen der Straftat ergibt (objektive Schädlichkeit und Schuld), ist die entscheidende Grundlage der Strafzumessung. Daneben ist bei der Auswahl der Straftat und -höhe auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat zu beachten, soweit sich daraus Gesichtspunkte für die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters ergeben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. Solche Hinweise können sich differenziert aus dem Geständnis, der Selbstanzeige und der Wiedergutmachung des Schadens ergeben, z. B. wenn das Verhalten des Täters in besonderem Maße zur Aufklärung der Straftat beigetragen oder er ernsthafte Anstrengungen zur Wiedergutmachung des Schadens unternommen hat.<sup>2</sup>

**2. Strafen ohne Freiheitsentzug** sind die Verurteilung auf Bewährung (§ 33), die Geldstrafe als Hauptstrafe (§ 36) und der öffentliche Tadel (§ 37 ; zur Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug gegen Jugendliche vgl. §§ 71, 72, 73).

Zur Gewährleistung der erzieherischen Wirksamkeit können Bürgschaften von Kollektiven und Einzelpersonen (§ 31) be-

stätigt und Verpflichtungen zur Bewährung (§ 33 Abs. 3 u. 4, § 34) ausgesprochen werden. Darüber hinaus kann das Gericht gemäß § 33 Abs. 5 und § 23 Abs. 2 Zusatzstrafen aussprechen, sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich ist. Zusatzstrafen können angewandt werden, wenn sie in dem verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Die Wirksamkeit der Strafen wird auch dadurch gewährleistet, daß die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet sind, die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten und in ihrem Verantwortungsbereich zu kontrollieren, ob der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt (§§ 26, 32).

**3. Strafen ohne Freiheitsentzug können gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen haben.**

Die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug ist bei Verbrechen ausgeschlossen. So ist z. B. beim Verbrechen des Tptschlags der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten möglich, nicht aber die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug^ es sei denn, daß Bestimmungen über die außergewöhnliche Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 u. 2) erfüllt sind.

**An Stelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug** kann unter den Voraussetzungen des § 43 eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden.

Bei Straftaten, bei denen der verletzte Tatbestand keine Strafe ohne Freiheitsentzug vorsieht, ist deren Anwendung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 1 i. Verb. m. § 14, § 16 Abs. 1 u. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 4, §§ 25 u. 88 oder gemäß § 62 Abs. 2 vorliegen.

**Bei Rückfallstrafaten (§ 44 Abs. 1)** ist eine Strafe ohne Freiheitsentzug nur unter den